Die

Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№ 15. Mannheim, den 8. Juli 1846.

„Die Reform des Judenthums" erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postämter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung.

Bericht über die Trauergebräuche von Rabbiner Stein.

Die dritte Rabbiner-Versammlung wird sich mit einem Gegenstande zu befassen haben, welcher, von der gesetzlichen Seite betrachtet, als nicht sehr wichtig sich darstellt, aber, vom Standpunkte des praktischen Lebens angesehen, allerdings von Wichtigkeit erscheint, wir meinen: die Reform der Trauergebräuche. Diese, aus den heiligen Quellen der Liebe und Pietät ihre Nahrung ziehend, haben im Volke noch tiefe Wurzeln, die Furcht, der Gleichgültigkeit oder Pflichtverletzung gegen theuere Abgeschiedene angeklagt zu werden, verbunden mit jener ernsten Gemüthsstimmung des Trauerhabenden, welche auf der einen Seite den religiösen Uebungen leichter Zutritt verschafft, sowie sie auf der andern Seite den sich selbst bestimmenden Willen oft lähmt, führt selbst solche, welche sich allen sonstigen Ceremonien völlig entfremdet, zu der Inkonsequenz, die Trauerceremonien zu üben und hier Brauch und Mißbrauch treu zu beobachten. Eben deßhalb ist es Pflicht der Rabbiner-Versammlung, Brauch vom Mißbrauch zu scheiden und eine Norm festzustellen, nach welcher für die Zukunft bei den Israeliten sich die Trauergebräuche gestalten mögen.

Der betreffende Antrag (der elfte der vorjährigen Anträge, s. Protok. der zweiten Rabbiner-Versammlung S. 379) lautet:

Die Rabbiner-Versammlung möge über Abkürzung der üblichen Trauerzeit und die Abstellung einiger Trauergebräuche ihr Gutachten abgeben.

Ueber dieses Thema vergleiche die vortreffliche Abhandlung des Rabbiners Cohn „über die jüd. Trauergebräuche" in der wissenschaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie, Band 3., Heft 2., S. 214—233, ferner in derselben Zeitschrift, Band 4., Heft 1., S. 39—60, zwei Abhandlungen unter der Aufschrift: „noch ein Wort über Trauergebräuche," von den Rabbinen Dr. Aub und Stein, endlich daselbst Heft 3., S. 352—354, „Schlußwort über die Trauergebräuche," von den Rabbinen Wechsler und Dr. Geiger, welcher Auseinandersetzung und Aufklärung über den vorliegenden Gegenstand wenig mehr hinzuzufügen ist, weßhalb wir uns hier in dem erforderlichen Berichte kürzer fassen können.

Es treten in dem gestellten Antrage zwei Momente hervor, nämlich:

1) Abkürzung der üblichen Trauerzeit,
2) Abstellung einiger Trauergebräuche.

I.

In der Trauerzeit unterscheidet der Talmud sechs Zeitpunkte:

1) אנינות, die Zeit zwischen der Sterbestunde und der Stunde des Begräbnisses;
2) אבילות יום ראשון, die Trauer am Begräbnißtage;
3) die ersten drei Tage
4) die ersten sieben Tage } nach dem Begräbnißtage;
5) die ersten dreißig Tage
6) die ersten zwölf Monate vom Begräbnißtag, nach Andern vom Todestage an. (Vgl. Jore-Deah, Kap. 407 Ture-sahab 9 und Schach 10).

1. אנינות betreffend, so bestimmt die talmudische Observanz, daß, so lange der Todte über der Erde ist, und die Leidtragenden mit den Vorbereitungen zu seiner Bestattung beschäftigt sind, (מוטל עליהם לקברו), dieselben von allen sonstigen ceremoniellen Handlungen (אנינות) befreit seien. Die Trauergebräuche haben sie nicht zu üben, bis nach dem Begräbnisse. In den jetzigen Verhältnissen erscheint אנינות gegen die frühere Dauer einerseits sehr verlängert, indem die Todten erst am dritten Tage zur Erde bestattet werden dürfen; andererseits erscheint es allerdings fraglich, ob in diesen Verhältnissen אנינות gar statt findet, indem selten die Vorbereitungen zum Begräbnisse dem Leidtragenden selbst zur Last fallen.

וז"ל הר"י תוס' ברכות י"ח מי שמתו מוטל לפניו ואינו מוטל עליו לקברו, אינו נוהג אנינות' (vergl. Jore-Deah Cap. 141, §. 3.; auch gilt von den ersten zwei Tagen, was von dem דלא קרינן מת בתפיסה gilt, (siehe J. D. 341, 14 Schach), מוטל לפניו כיון דלא ניתן לקבורה. Eine Abkürzung der eigentlichen ימי אבילות, welche nach dem Talmud erst mit dem Begräbniß beginnen, erscheint in unsern Tagen jedenfalls durch die Verlängerung der Zeit zwischen der Sterbestunde und der Stunde des Begräbnisses hinlänglich motivirt.

2. Die Trauer des ersten Tages ist nach Maimonides mosaisch, nach Tur und andern bloß rabbinisch angeordnet. Die Gründe, welche Maimon. für das Mosaische an diesem Gebrauche angibt, (vgl. Maim. הל' אבל פ"א כ"מ) הכהן מטמא למת מצוה מה"ת und ואכלת חטאת היום sind nach Keseph Mischne nicht stichhaltig. Uebrigens finden wir אבילות יום א' nur ausgezeichnet durch איסור הנחת תפילין (Jore Dea 388) und durch אסור לאכול לחם משלו (Jore Dea 378, 1.)

3. Die drei ersten Trauertage finden wir erwähnt (Moed. Katon 21a):

ת"ר אבל ג'ימים הראשונים אסור בשאילת שלום, משלשה ועד שבעה משיב ואינו שואל וכו'

ת"ר אבל ג' ימי הראשונים אסור במלאכה'

ת"ר אבל ג' ימים הראשונים אינו הולך בבית האבל.

Die ersten drei Tage sind also ausgezeichnet durch eine tiefere Trauer (Verbot des Grußes), durch strengere Enthaltung von der Arbeit und durch das Vermeiden des Ausgehens. Die größere Trauer während der ersten drei Trauertage findet sich ferner in den Aussprüchen bezeichnet:

1) „Drei Tage sind angesetzt zum Weinen, sieben zum Klagen, dreißig für das Verbot, frische Wäsche anzulegen und den Bart abzunehmen.
2) Der Trauernde stelle sich in den drei ersten Tagen vor, als bedrohe ihn ein Schwert von beiden Seiten; vom dritten bis zum siebenten Tage, als sei es ihm gegenüber gestellt u. s. w.“ (Moed-Katon 27b).

4. Die sieben Tage sind ausgezeichnet durch mancherlei Gebräuche, z. B. des Schuhausziehens, des Sitzens auf der Erde u. a. m. (siehe Jore Dea §. 380—389.) — Die Trauer der sieben Tage wird gestützt auf eine Asmachta des Verses: „Ich wandle eure Feste in Trauer um,“ sowie das Fest (der Laubhütten) sieben Tage währt, deßgleichen dauert die Trauer sieben Tage. (Moed-Katon 20, 1.)

5. Die dreißig Tage sind ausgezeichnet durch Stehenlassen des Bartes, Entfernung von allen Lustbarkeiten u. a. Die Trauer der 30 Tage wird angelehnt an eine Asmachta des Verses: „Sie beweine Vater und Mutter einen Monat lang.“

6. Die zwölf Monate sind zur Trauer nur beim Tode der Eltern bestimmt, die sonstige Familientrauer dauert in allen Stücken nur dreißig Tage. Die Trauer von zwölf Monaten hat in praktischer Beziehung an den meisten Orten nur die Geltung behalten, daß der Trauernde sich so lange von allen Lustbarkeiten entferne, und der Sohn elf Monate lang das Kadischgebet verrichte. Eine Anlehnung dieses Gebrauchs an einen Schriftvers ist nicht vorhanden.

Ist also die Rede von der Abkürzung der Trauerzeit im Allgemeinen, ohne auf die Trauergebräuche einzugehen, wovon weiter unten, so kann von einer Verringerung der zwölf Monate nicht die Rede sein, da dieses der Pietät gegen die Eltern Eintrag thäte, eben so wenig von den dreißig Tagen, da die Pietät gegen verstorbene Geschwister und Ehegatten dies in hohem Grade erfordert. Eine Abkürzung der Trauerzeit im Allgemeinen kann also bloß bei den sieben Tagen beantragt werden, daß diese entweder auf drei vom Begräbnißtage an reducirt oder vom Todestage an gerechnet würden. (S. am Schlusse des Berichtes die Vorschriften über Dauer und Art des אבילות.

(Schluß folgt.)

Die Erwähnung der Opfer in unserer Liturgie.

(Schluß.)

Um nun auf den Opferkultus zurückzukommen, halte ich es jetzt um so nöthiger, der Erwähnung desselben eine Stelle in unseren gottesdienstlichen Gebeten geben zu können, als es allerdings nicht zu leugnen ist, daß unsere heutige Bildung sich nicht ganz aus dem Kerne des Judenthums unmittelbar herausentwickelte und wir daher Gefahr laufen, bei der Umgestaltung oder vielmehr Fortbildung des Gottesdienstes Fremdartiges mit einzumischen. Halten wir uns daher stets den Keim, aus welchem der Baum hervorwuchs, der jetzt unsere Pflege in Anspruch nimmt, vor, suchen wir jedes verborgene Käferchen in ihm aufzufinden und zu begreifen, damit wir an ihm unsere Arbeit, inwiefern sie ihm angemessen oder unangemessen ist, prüfen können. Unsere Ansicht der ganzen Arbeit Holdheim's gegenüber hier auseinander zu setzen, ist hier weder Raum noch der geeignetste Ort. Jedoch wollen wir einige Punkte noch besonders hervorheben, in welchen derselbe nach unserer Ueberzeugung im Irrthume ist, und wir haben dabei unsern Zweck erreicht, wenn wir dadurch beitragen, daß sich eine gesteigerte Aufmerksamkeit diesem wichtigen Gegenstand zuwendet. Holdheim behauptet (S. 34) mit Recht, daß das ganze Ceremonialgesetz von der Theokratie abhängt, diese also sowohl zum Mittelpunkte als auch Ausgangspunkte habe. Wenn er aber wiederum die Idee der Theokratie für die „auf der fortdauernden Auserwähltheit Israels beruhende besondere Verbindung desselben mit Gott" hält, so ist er darin im Irrthume. Daß Israel nicht fortdauernd besonders auserwählt ist, haben die Propheten schon so vielfach ausgesprochen und es hat auch auf dem talmudischen Judenthume niemals das Bewußtsein hiervon gefehlt. Der talmudische Ausspruch, daß einst das Land Israel so groß werden wird wie die ganze Welt עתרוה א"י ככל שהחא העולם כלי ist ein sicherer Beweis hierfür. Wohl wird nach der Lehre des Judenthums die Auserwähltheit Israels auch noch dann fortdauern, wenn die Idee des Judenthums zur allgemeinen Anerkennung gelangt ist, und sein Gottesbewußtsein sich die allgemeine Herrschaft errungen haben wird, aber nur als ein aufgehobenes und darum eben so erhaltenes Moment. Die Idee der Theokratie ist vielmehr die, eine Existenz zu schaffen, in der Alles dem göttlichen Willen kongruent ist und die durch und durch als unmittelbar vom göttlichen Willen gesetzt, angeschaut werden muß, in welcher die Religion nicht eine Macht neben andern Mächten des Geistes und des Lebens herrscht, sondern der ausschließliche Brennpunkt ist, von dem alle Strahlen ausgehen. Eine solche Theokratie, die mit dem Gottesreiche identisch ist, sollte das Gesetz schaffen, ihm war daher aufgetragen, das ganze Leben nach allen Beziehungen hin zu ordnen, und war dazu Israel, als das Volk, von dem der Ausspruch zu erwarten war und das ihn wirklich that: „כל אשרדברה' נעשה. Alles was der Herr gesprochen, wollen wir thun," auserwählt. Dazu war ihm der Stamm Levi bestimmt, in welchem es das konkrete Bild einer Theokratie, ein ממלכת נהנום, anschauen konnte, und hat es auch wirklich diese Aufgabe gelöst, aber nur für sich und nicht für die Menschheit. Es hatte sich zu einem solchen theokratischen Reiche gestaltet und damit den Priesterstamm überflüssig gemacht, der seine Stelle dem Prophetenthume, dem der Natürlichkeit enthobenen Priesterthume, abtrat, und wußte es dieses Reich aufrecht zu halten, selbst als ihm die Naturseite des Staates genommen war, durch das Versenken des Geistes in Vergangenheit und Zukunft, die sich gegenseitig ergänzten und die Gegenwart verherrlichten. Seine Aufgabe für die Zukunft besteht nun darin, seine Theokratie zum Gemeingute der ganzen Menschheit zu machen, d. h. das allgemeine Leben zu einer Verwirklichung des göttlichen Willens umzugestalten, das Himmelreich aufzubauen. In diesem Himmelreiche wird es das Priesterreich bilden, d. h. der übrigen Menschheit ein konkretes Bild eines Gottesstaates darstellen, in welchem sie ihre Aufgabe stets anschauen kann. Die Theokratie hat daher eben so wenig ihr Ende erreicht, als die Symbolik überhaupt und die Kunst insbesondere nur einer untergeordneten Sphäre angehört, vielmehr war die Menschheit vielleicht nie ihrer so bedürftig, als in der Gegenwart, wo sie in dem Widerspruche steckt und trotz allem Gerede der Kirche von der durch Christus schon vollzogenen Versöhnung, nach Versöhnung seufzt.

Nicht also die Grundwahrheiten des Judenthums, wie etwa die Einheit Gottes 2c., welche die Symbolik des mosaischen Cultus sinnbildlich darzustellen und durch diese Darstellung in Israel zu vermitteln und es auf eine höhere Stufe geistiger Gotteserkenntniß emporzuheben sucht, in ihrer Reinheit ohne alle Symbolisirung festzuhalten und zu bewahren, mittelst der Gotteskraft der Wahrheit selbst zur Erleuchtung der Menschheit beizutragen, ist Israels ausschließlicher Beruf, wie Holdheim glaubt, sondern die Wahrheit des Judenthums, die besonders und vorzüglich das immanente Moment seiner ganzen Geschichte bildet und den Schlüssel zu deren Verständnisse liefert, die Theokratie nämlich zum Gemeingute der Menschheit zu machen und durch sie Menschheit und Welt von ihren Uebeln zu erlösen, ist Israels ausschließliche Aufgabe. Israels Ziel ist Ein Gott, Eine in Gott verklärte Menschheit, Eine Religion, die von allen Uebeln

erlöset, alle Wissenschaft aus sich heraussetzt, somit alle Geheimnisse Gottes offenbaret. Aus S. 52 sieht man, daß Holdheim Ursache und Folge mit einander verwechselt, indem er, nach der Ansicht der Orthodoxie, die Offenbarung eine Folge des theokratischen Verhältnisses sein läßt, während die Theokratie erst das Produkt der Offenbarung sein soll, das Ziel, das sie stets im Auge hat und dem sie sich zu nähern sucht.

Daß es auch der Orthodoxie nie in den Sinn kam, die Symbolik des mosaischen Gesetzes für eine ewige und absolute zu erklären, wie er S. 52 behauptet, ihrem ganzen Umfange nach, darüber hätte ihn der Ausspruch מצוות בטלות לעל. der nur das Purimfest ausnimmt, belehren können. Die Symbolik hat selbst nach der Orthodoxie nur so lange Bedeutung, als die Offenbarung noch nicht das obige Ziel erreicht hat.

Ein Hauptfehler Holdheim's liegt nun noch darin, daß er die Symbolik des Gesetzes für eine äußerliche, mehr allegorische als mystische hält, d. h. daß er sich auf der einen Seite die Ceremonie, auf der anderen die Bedeutung denkt, was aber eine Verkennung des ganzen Charakters derselben ist. Die Symbolik war bis in die neueste Zeit der Art, daß das Judenthum nicht den Gedanken, den es von irgend einer Seite herholte, hineinlegte und wiederum aus derselben herausnahm, vielmehr hatte es stets sein Bewußtsein in derselben gegenwärtig, war der Gedanke in ihr verkörpert. Nur die Reflexion der neueren Zeit trennte sie, nicht weil dem Judenthume die Symbolik überhaupt überflüssig geworden ist, sondern weil die hergebrachte Leiblichkeit derselben ihm nicht mehr den Geist zur Anschauung bringt. Nicht über die Nothwendigkeit der Symbolik ist unser Streit mit der starren Orthodoxie, sondern darüber, ob die einmal gegebene, auch wenn sie uns sich entfremdete, festgehalten werden muß, ob sie eine eingefrorene, oder, wie der Geist selbst, eine flüssige sein soll. Flüssig war sie stets, das beweist ihre Geschichte, da aber die starre Orthodoxie keine Geschichte kennt und noch weniger anerkennt, stellt sie dies in Abrede. Unser Streit ist darüber, ob das Judenthum, das jetzt seine Aufgabe innerhalb des gegebenen staatlichen Elements für die Menschheit zu lösen berufen ist, nicht auch beim Eintritte in diese ihm neue Sphäre innerhalb anderer Gestaltungen, die, weil aus den früheren entwickelt, doch auch in Wahrheit die früheren beibehalten, seinen Inhalt zu verwirklichen habe. Die starre Orthodoxie, die an der Form klebt und nicht in den Grund sich zu versenken versteht, erkennt diese neue Sphäre nicht an, und bei der ganzen Emancipationsfrage handelt es sich nach ihr nur um einige Rechte mehr oder weniger. Die Vergangenheit glänzt ihr, weil ihr aus derselben Milch und Honig entgegenfließt, der Zukunft pocht ihr Herz entgegen, weil sie das Stück Leviatan aus derselben anlächelt; sie hat keine Hoffnung für die Menschheit, kein Vertrauen zur Wahrheit, keinen Glauben an Gott, der ihr ein nur außerweltlicher ist und nie mit seiner Liebe die Wirklichkeit durchdringet, daß sie sein voller Ausdruck werde, eine Lichtgestalt, in der Alle in unendlicher Seligkeit Ihn schauen צדיקים יושבין ועטרותיהן בראשיהן ונהנין מזיו השכינה.

Worms im Juni 1846.

A. Adler.

---

* Referat über die Frage bezüglich der Sektion israelitischer Leichen.

Von Dr. S. Adler.

(Schluß.)

Freilich wenn der Grund der Unverletzlichkeit jüdischer Leichen in einer lange nach der biblischen Zeit entstandenen Anschauungsweise zu suchen wäre, wonach man jüdische Leichen wie ein wirklich Geheiligtes, gleich קדשים angesehen und behandelt hätte, wie der Gutachtenabgeber a. a. O. meint, dann stünde es dem Willen des Menschen selber nicht zu, über seinen heilig gewordenen Leichnam zu verfügen, und wäre der Beleg aus der vorsinaitischen Zeit, daß mit Einwilligung des Menschen sein Leichnam verletzt werden durfte, wenn auch immerhin für uns ohne praktischen Erfolg, so doch wenigstens insofern von einigem historischen Werthe, daß damals jene nachbiblische Anschauungsweise und somit auch die daraus hervorgegangene Sitte noch nicht bestanden habe.

Allein für das Vorhandensein einer solchen Anschauung bei den Juden der nachbiblischen Zeit insbesondere bei den Talmudisten war der Gutachtenabgeber nicht im Stande, auch nur eine Spur von Beweis zu liefern; dagegen aber läßt sich Mehrfaches anführen, was grade gegen die Existenz jener erträumten Anschauungsweise bei den Talmudisten spricht. 1) Schon dem Mosaismus gilt durchweg das Lebendige, als vom Hauche Gottes durchweht, für heilig, das Leblose, als vom Göttlichen verlassen, für unheilig, und wir wissen, wie Talmudisten und Kabbalisten diese Idee fast bis zum Extrem weiter geführt und ausgesponnen haben. Namentlich aber, was den menschlichen Leichnam betrifft, so ist es zu klar, daß dem Judenthum der entseelte Menschenkörper grade weil das Heilige, die Seele ihn verlassen hat, als ein Unheiliges

unrein ist und verunreinigt, und dieses in noch höherem Grade, als der entseelte thierische Leib, aus dem das einfache thierische Leben, ein minder Heiliges geflohen ist; 2) daß nach talmudisch rabbinischer Vorschrift der Lebende allerdings das Recht hat, ganz nach Belieben über das seinem Leichnam Angehörige zu verfügen, und nur da in diesem Rechte beschränkt wird, wo er Etwas anordnet, was בזנני דחיי ist, d. h. was mit dem Rechte Anderer collidirt. (S. Sanh. 46b und Arach. 7^b; Tur u. Schulch. Ar. J. D. Kap. 348 §. 2.) Daß bezüglich eines Theils vom Körper des Todten selbst der ausdrückliche Befehl des Verstorbenen die Verwendung desselben zu irgend einem Zwecke den Lebenden nicht gestatten kann, hat eben darin seinen Grund, daß die Beerdigung nicht als יקרא דשכבי allein, sondern auch als יקרא דחיי angesehen wird, und demgemäß dem verstorbenen kein Recht zusteht, darauf zu verzichten. (Siehe Maimuni Abel Kap. 12. §. 1. und J. Kard daselbst.) 3) Daß ja nach Salomon b. Adereth in den Responsien Nr. 365 und Schulch. Ar. J. D. Kap. 349. §. 1., die Unverletzlichkeit nicht allein auf jüdische Leichen sich bezieht, sondern ganz in derselben Weise auch von nichtjüdischen gilt, was nach talmudischer Anschauung sicherlich nicht der Fall wäre, wenn die Unverletzlichkeit der Leichen in einer etwaigen Heiligkeit derselben ihren Grund hätte.

In Wahrheit aber wurzelt die allgemein geltende Unverletzlichkeit der Leichen in einem ganz andern Grunde. Zunächst aus dem moralischen Zuge des Volksgemüthes hervorgegangen, ist sie nichts desto weniger eine mehr oder minder bewußte Ideenträgerin und leitende Kraft dieser Gemüthsrichtung. Diese Idee aufzufinden, scheint nicht schwer. Es ist die Rechtsidee in ihrer schlichten Gestalt, wie sie sich der Volksanschauung ungekünstelt darstellt. Der todte Körper eines Menschen ist keines Menschen Eigenthum; er gehört sich selber an, Niemand kann darüber verfügen. Es ist sonach nicht der menschliche Leichnam an sich, was dem Judenthume als heilig gilt, sondern es ist ihm bloß die Wahrung des Rechtes und die Unverletzlichkeit desselben heilig, wie das Recht überhaupt. Daß aber das traditionelle Judenthum das Recht des Todten noch für heiliger hält, als das Recht der Lebenden, und das Eigenthum des Todten sogar für אסור בהנאה erklärt, kann wohl den nicht befremden, der da erwägt, daß der Todte wehrlos ist und den Schutz des Gesetzes in höherem Grade in Anspruch nehmen muß. Mit dieser Erkenntniß der Grundlage der altjüdischen Sitte, welche Leichensektionen verpönt, haben wir eine sichere Basis gewonnen, auf der wir der Entscheidung vorliegender Frage näher rücken können. Beruht die traditionelle Unverletzlichkeit der Leichen erörtertermaßen ausschließlich auf einem Rechtsgrundsatze: so kann dieselbe da nicht platzgreifend sein, wo das Recht des Todten, sei es durch einen Verzicht von seiner Seite selbst, oder durch Annullirung von Seiten des Staates, der Repräsentation alles Rechtes — nach den Grundsätzen הפקר בד הפקר und דינא דמלכותא דינא — aufgehoben ist, und muß die Sektion jüdischer Leichen unbedingt für religiös erlaubt erklärt werden:

1) wo der Verstorbene zu Lebzeiten selbst seine Einwilligung dazu gegeben hat, und

2) wo dieselbe vom Landesgesetz gefordert wird.

Anders aber gestaltet sich die Sache, wo Beides nicht der Fall ist, und die Section bloß ärztlicher Seits aus medizinischen Rücksichten, oder von den Verwandten des Verstorbenen aus irgend welcher Rücksicht gewünscht wird. Wie sehr auch der Nutzen von Leichensektionen, besonders in seltenen unergründeten Krankheitsfällen, für den Fortschritt der Heilkunde am Tage liegt; wie richtig und wahr es auch ist, in solchen Fällen Leichensektionen als das entfernte Mittel zur wahrscheinlichen oder wenigstens doch möglichen Lebensrettung Anderer anzusehen; wie dringend wünschenswerth es deßhalb auch erscheinen muß, daß alle Menschen über diese wichtige Angelegenheit aufgeklärt sein möchten, damit sie gerne und freudig darin einwilligten, in den bezeichneten Fällen an ihrem entseelten Körper einen Akt vornehmen zu lassen, welcher so heilsam und wohlthätig für das lebende Geschlecht werden kann, ja wie sehr man auch den Akt der Section in den angegebenen Fällen als eine hohe Pflicht gegen die Lebenden bezeichnen mag; so bleibt doch eine solche Pflicht immerhin bloß eine moralische, zu der Niemand gezwungen werden kann, und welcher namentlich das Recht des Todten auf seinen Leichnam nicht geopfert werden darf, wie es sicherlich Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß die Section durchaus unterbleiben muß, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten trotz des möglichen פיקוח נפש Andrer dieselbe untersagt hat.

Man könnte vielleicht geneigt sein einzuwenden, daß mit Hülfe des Grundsatzes דינא דמלכותא דינא Leichensectionen unter allen Umständen als religiös erlaubt angesehen werden müßten; denn da der Grund der traditionellen Unverletzlichkeit der Leichen bloß ein juridischer ist, das Judenthum aber Alles, was in das Rechtsgebiet gehört, an den Staat hat übergehen lassen, unsere heutigen Landesgesetze aber von einer Unverletzlichkeit der Leichen im altjüdisch-traditionellen Sinne nichts wissen und namentlich Leichensectionen nicht verpönen, so könne auch vom religionsgesetzlichen Standpunkte aus gegen dieselben unter allen Umständen keinerlei Skrupel mehr auftauchen. Allein ein solcher Einwand wäre chimärisch und

durchaus unhaltbar. Das rechtliche Moment ist überall und im Judenthume ganz besonders von einem moralischen Principe getragen und eben deßhalb ein tiefreligiöses zugleich. Das Judenthum hat deßhalb seine juridische Seite nur insoweit absorbirt, als dieses vom Staate und somit zum Wohle des Staates gefordert und geboten wird, weil in diesem Falle dasselbe Moralprincip, welches vormals das jüdische Rechtsgesetz erzeugt hatte, jetzt für seine Aufhebung spricht, keineswegs aber da, wo der Staat gleichgültig dagegen ist, weder gebietet noch verbietet; und es wäre gewiß lächerlich und absurd, wollte man die herrlichen, in das Rechtsgebiet einschlagenden Religionsgebote: Du darfst den Lohn des Tagelöhners nicht über Nacht behalten, oder: Du sollst das Kleie der Wittwe nicht zum Pfande nehmen u. dergl., weil die Landesgesetze keine solche Vorschriften enthalten, als unvermeidlich und außer Kraft getreten, betrachten.

Es kann ferner auch die Leichensection nicht von dem Gesichtspunkte aus als zulässig befunden werden, weil hier die Pflicht, das Recht des Todten zu wahren, bloß eine zweifelhafte — da es jedenfalls ungewiß bleibt, ob derselbe, wenn ihm zu Lebzeiten die Sache von der rechten Seite dargestellt worden wäre, nicht gerne darin eingewilligt hätte, — die Pflicht aber, das Möglichste zu Rettung Anderer zu thun, eine gewisse seie, und daß eine zweifelhafte Pflicht der gewissen weichen und nachstehen müsse. Das hieße ebenfalls nur den richtigen Gesichtspunkt verdreht. Denn daß wir mit der Sektion eine Pflicht gegen Andere erfüllen, ist keineswegs eine so ausgemachte Sache, sondern hängt eben ganz und gar davon ab, ob wir durch dieselbe nicht eine Pflicht gegen den Todten verletzen. Wir haben jederzeit nur in so weit eine Pflicht gegen Andere, als die Erfüllung nicht außerhalb unserer Macht steht, es mag die Beschränkung unserer Macht eine physische oder eine moralische sein; sobald das Recht eines Dritten uns an der Ausübung einer Pflicht hindert, hört dieselbe eben dadurch auf, für uns eine Pflicht zu sein. Der ספק פרוח נפש kann also durchaus keinen zureichenden Grund abgeben, die Section als Pflicht anzusehen und dieselbe darauf hin in allen seltenen Krankheitsfällen ohne Weiteres als religiös zulässig zu erklären. Alles reduzirt sich am Ende wieder auf die Frage, ob der Verstorbene, wenn er reden könnte, nicht, — mit Grund oder ohne Grund, aus Vorurtheil oder gegründetem Urtheil, ist dabei ganz einerlei, — dagegen protestiren würde, daß man seinen Leichnam verstümmle, und so lange hierüber nicht wenigstens eine Wahrscheinlichkeit uns zur Seite steht, müssen wir fürchten, den Todten in seinem geheiligten Rechte zu verletzen, und kann uns nimmermehr eine Pflicht obliegen, die Section im Interesse der Lebenden zu unternehmen, wo uns moralisch die Macht abgeht, über den Leichnam zu verfügen *).

Wir können uns demnach keineswegs für die unbedingte Gestattung der Leichensection aussprechen, wo dieselbe weder staatsgesetzlich gefordert wird, noch auch von dem Verstorbenen selbst ausdrücklich gestattet worden ist, sondern bloß im medicinischen Interesse gewünscht wird; können uns aber auch eben so wenig unbedingt gegen dieselbe erklären.

Uns scheint vielmehr nach obiger Erörterung die Entscheidung über die religiöse Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Section ganz der Einsicht und dem Gewissen der nächsten Angehörigen des Verstorbenen anheimgegeben werden zu müssen, und zwar in doppelter Art:

a) War der Verstorbene in dem Alter, daß er zu Lebzeiten bereits eine Meinung und einen selbstständigen Willen bezüglich der Section seines entseelten Körpers haben konnte, dann ist es Sache der nächsten Angehörigen, welche mit den Meinungen und Gesinnungen des Verstorbenen vertraut sind, zu urtheilen, ob er wohl, wo es die Förderung der Heilkunde und des Menschenwohls gilt, in die Section seiner Leiche eingewilligt haben würde, oder nicht, und muß sich die religionsgesetzliche Entscheidung ganz nach deren Urtheil richten;

b) war der Verstorbene in einem geringeren Alter, in welchem er nach Urtheil der hinterbliebenen Angehörigen in Bezug auf die Frage der Section noch durchaus willenlos und ohne alle Meinung sich befand; dann steht es eben diesen Angehörigen nach ihrer eigenen Anschauung von der Sache und ihrem moralischen Gefühle allein zu, die Section zu gestatten oder nicht.

Dieß unsere wohl erwogene Ansicht in dieser wichtigen Angelegenheit. Die löbliche Versammlung wird sie prüfen

---

*) Es ist uns unbegreiflich, wie die Zeitschrift für das religiöse Interesse des Judenthums, da sie die Section in nicht seltenen Kranheitsfällen, aus dem Grunde, weil die Furcht davor das Leben des Kranken verkürzen könnte, als sträflich darstellt, ausrufend: „Wie kann also wegen der Rüsicht, daß einst ein anderes Menschenleben gerettet werde, das, was man diesem Menschenleben, dem gegenwärtigen Kranken, schuldig ist, aus den Augen gesetzt werden, wie darf man dasselbe auch nur im mindesten gefährden?“ (Oktoberheft 1845. S. 373.) demnach die Section in seltenen Krankheitsfällen ohne alle Consequenz für erlaubt erklären kann. Ist denn die Lebensverkürzung eines an seltener Krankheit Leidenden ein geringeres Vergehen?!

und ihr den Grad von Aufmerksamkeit zuwenden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes verdient.

Alzey im Juni 1846.

Dr. S. Adler.

Referate.

Protokolle und Aktenstücke *)

der am 20. Mai l. J. zu Heidelberg stattgehabten zweiten General-Versammlung des allgemeinen badischen Landesvereins für die Verbesserung der innern und äußern Zustände der Juden.

In dem durch die israel. Gemeinde zu Heidelberg und deren Vorstand mit den Landesfarben und sonstigen passenden Verzierungen ausgeschmückten Saale „zum Prinz Max" versammelten sich Vormittags zehn Uhr 163 Mitglieder des Vereins.

Herr Adolph Zimmern von Heidelberg heißt, als Vorstand seiner Gemeinde, in deren Mitte die Versammlung stattfindet, willkommen, bezeichnet die Ausdauer und Einheit als die ersten Erfordernisse der Wirksamkeit des Vereins, die er für denselben, als dessen höchste Güter vom Himmel erbittet.

Präsident Dr. Kusel von Karlsruhe eröffnet hierauf die Versammlung mit der Bemerkung, daß freundlicher, einfacher, herzlicher Ideenaustausch über die wichtigsten Angelegenheiten unserer Glaubensgenossenschaft der Hauptzweck einer jeden unserer Versammlungen sein solle. Das bekannte rabbinische Gleichniß von „der Bekleidung des Mondes" ermahnt uns, bei den Anforderungen an die innern und äußern Verbesserungen, weniger das Ideale, als das Ausführbare in's Auge zu fassen; weßhalb ich mich nicht in einer Darlegung unserer Wünsche und Hoffnungen verlieren will, sondern auf eine Relation des bisher Geschehenen beschränke. In allen Theilen des Landes, in denen Juden wohnen, haben sich Vereine, wie solche der allgemeine Landesverein anbahnen wollte und wie sie schon in Karlsruhe und Mannheim bestanden hatten, gebildet, nämlich in Bruchsal, Bühl, Pforzheim, Tauberbischofsheim, Heidelberg, Eppingen, Ihringen, Emmendingen und für die Amtsbezirke Offenburg, Lahr und Ettenheim. Auch durch Mittheilungen der Ansichten und Wünsche *) hat sich die Theilnahme bethätigt, die, wenn sie auf diese Weise fortfährt, die Ausbildung unseres Vereines fördern wird, der vor Allem durch seine Wirksamkeit alle Gegner in unserer Sache von der Lauterkeit unserer Bestrebungen überzeugen wird. Daher haben wir auch die vielfachen Anfeindungen und Verdächtigungen, durch welche man die öffentliche Meinung und die Staatsbehörde gegen unsere Bestrebungen zu stimmen suchte, mit Stillschweigen hingenommen und erst dann denselben eine bloße Darlegung unserer Ansichten und Wünsche bei den, unsern Cultusangelegenheiten vorgesetzten Mitgliedern der Staatsregierung entgegen gestellt, als diese finstern Umtriebe kein Ende nehmen wollten, und längeres Stillschweigen nicht mehr möglich war.

Diese Entgegentretung bestand bloß in einer Zusammenberufung der Comite's sämmtlicher Bezirksvereine, welche eine Deputation, bestehend aus den Herren Breisacher aus Emmendingen, Hohenemser aus Mannheim, Hoffmann aus Karlsruhe und Massenbach aus Bühl die Richtung und Wünsche unseres Vereins darlegte. Die Aufnahme, welche unsere Deputation fand, konnte für uns nur erfreulich sein. Ferner haben wir, beim Wiederzusammentritt der Stände, um Wiederaufnahme der beim vorigen Landtage eingereichten Petition um völlige bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden, gebeten und auch bei der hohen Staatsregierung eine Bitte in gleichem Sinne eingereicht.

Ein weiterer Gegenstand unserer Beschäftigung war, in Gemeinschaft mit den Comite's der Lokal- und Bezirksvereine die Themata der heutigen Tagesordnung festzustellen und vorzubereiten. Ich fordere Sie daher auf, die Berathung

*) Wir geben diese letztern, insoweit sie entweder ein besonderes Interesse darbieten oder zum Verständniß der Verhandlung nothwendig erscheinen. Sie in ihrer Ausdehnung vollständig wieder zu geben, halten wir für den größten Theil unserer Leser eben so unerquicklich, wo nicht gar ermüdend, als dem beschränkten Raume unserer Zeitschrift unangemessen.
Anmerk. d. Red.

*) Folgende Zuschriften gelangten an den Verein:
1) Zuschrift des Bez.-Rab. Reiß von Altbreisach.
2) „ „ „ Dreifuß von Salzburg.
3) Antrag des Synagogenraths Bielefeld von Karlsruhe.
4) Adresse von den Synagogenräthen, den Rabbinen und vielen jüdischen Einwohnern von Bandegg und einem Begleitungsschreiben des Rab. Schott daselbst.
5) Zuschrift des Landesältesten A. Ries von Breisach nebst auf die Tagesordnung bezüglichen Anträgen.
6) Zuschrift des Lokalvereins von Ihringen.
7) Des Rechtsanwalts Naeff, von Freiburg.
8) Zuschrift mit Anträgen des Salomon Guggenheim von Bandegg.
9) Anträge des Ludwig Oppenheim von Michelfeld.
10) Adresse von 28 Mitgliedern der Gesellschaft „Eintracht" in Gailingen.

dieser Gegenstände zu beginnen und bitte Sie, mir eine strenge Handhabung des Präsidiums, welches ich gewiß unparteiisch im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung ausüben werde, nachzusehen.

Er fordert demnach den Berichterstatter Rab. Wagner von Mannheim zur Verlesung des Berichts „über Behandlung des Armenwesens und Verminderung des Bettels" auf, der denselben sofort vorträgt, wie folgt:

Der Ausschuß des Vereins für die Verbesserung jüdischer Zustände zu Mannheim,

von dem geschäftsleitenden Ausschusse für den Landesverein beauftragt, über die, in dessen Rundschreiben, erwähnten zwei ersten Gegenstände der Tagesordnung Bericht zu erstatten, hat die Ehre sich seines Auftrages in folgendem zu entledigen.

Ad. I.

Behandlung des Armenwesens, Verminderung des Bettels betreffend.

Der Gegenstand scheint uns einer ernsten Betrachtnahme und reiflichen Erwägung werth und vornehmlich geeignet, die Aufmerksamkeit des Landesvereins auf sich zu lenken, denn wenn irgendwo, so ist hiezu das Zusammenwirken vieler Kräfte, eine Association unumgänglich nothwendig, um etwas Erspriеßliches und Nachhaltiges zu Stande zu bringen.

Wohl mag in mancher Gemeinde, wie namentlich in der unsrigen, das Armenwesen auf eine sehr befriedigende, ja musterhafte Weise geordnet und eingerichtet sein, die nichts zu wünschen übrigen läßt, als daß es allen israelitischen Gemeinden gleicherweise möglich werde, ähnliche Anstalten zu treffen. Allein dieß muß ein frommer Wunsch bleiben, wenn man erwägt, welchen bedeutenden Aufwand an Geldmitteln in der hiesigen Gemeinde, bei ihrer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Armen, dafür erforderlich ist. Wo hingegen diese günstigen Verhältnisse der Wohlhabenheit einer großen Mehrzahl und der Dürftigkeit einer geringen Minderzahl nicht vorhanden sind, wie in den meisten Orten, sowohl Stadt- als Landgemeinden unseres Großherzogthums, sind die israelitischen Armen in einer sehr bedauerlichen gedrückten Lage, und üben wiederum auf die Bewohner der benachbarten Ortschaften einen höchst beschwerlichen Druck aus, welchen, wenn ganz aufzuheben wir außer Stand sind, doch möglichst zu erleichtern wir bedacht sein müssen. Zu diesem Ende schlagen wir folgendes vor:

Man sorge ernstlich dafür, daß die israel. Armen, gleich wie ihre christlichen Mitbürger, aus der politischen Gemeinde wo nicht ausreichende Subsistenzmittel, so doch mindestens ihren Holzbedarf beziehen, was, unseres Bedünkens, nicht schwer erreichbar sein dürfte.

Zum Andern treffe man in jedweder israel. Gemeinde die Anstalt, daß den gänzlich Mittellosen und Arbeitsunfähigen ihre Kost an bestimmten Tagen von den Bemittelten verabreicht werde. Dagegen seien die Arbeitsfähigen streng anzuhalten, jeder, von den Mitgliedern der israel. Gemeinde ihnen dargebotenen Arbeit gegen eine festgesetzte Taxe, sich zu unterziehen, andernfalls, wenn sie sich nämlich dessen weigern, oder auch in auswärtigen Gemeinden über dem Bettel betroffen werden, sollen sie der erwähnten, ihnen zugedachten Unterstützung verlustig gehen.

Zu diesem Behufe werde in jeder Gemeinde durch den Synagogenrath eine Liste angelegt, worauf die Namen sämmtlicher Unterstützungsbedürftigen verzeichnet werden und unter zwei Rubriken gebracht, in Arbeitsunfähige und Arbeitsfähige, mit Angabe ihres Alters und ihres moralischen Verhaltens. Der Vorstand der israel. Gemeinde macht dann öffentlich bekannt, daß er arbeitsfähige Leute beständig zur Verfügung hat, und fordert alle Gemeindeglieder auf, dieselben mögen, falls sie eine Arbeit zu vergeben haben, sich an an ihn wenden, damit er ihnen die verfügbaren Leute zur Arbeit überweise.

Die festzusetzende Taxe werde nach Maßgabe der Arbeit und der Fähigkeit des Arbeiters bestimmt, und zwar soll der tägliche Arbeitslohn für die israel. Armen um einige (etwa 6—8 Kreuzer) gegen den sonst gebräuchlichen Lohn erhöht werden, welche Aufbesserung aber nicht der Arbeitsherr, sondie israel. Armenkasse zu bestreiten habe. Will der Miethsherr die höhere Taxe bezahlen, so reicht er dem Arbeiter doch nur den gewöhnlichen Tagelohn, und den Mehrbetrag entrichtet er der Armenkasse, so daß jeder israel. Arbeiter nach vollbrachtem Tagewerk den als Prämium ihm zuerkannten Mehrbetrag aus der israel. Armenkasse zu erheben hat. Solchergestalt wird einerseits der israel. Arme zur Arbeit ermuntert und angehalten, andererseits dem Gemeindevorstande eine genaue Controle und Ueberſicht über das Verhalten der Armen ermöglicht werden. Es versteht sich von selbst, daß diejenigen, welche sich selbst, ohne Beihülfe des Gemeindevorstandes, Arbeit verschaffen, die nämliche Vergünstigung anzusprechen haben. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.